

Geschäftsverzeichnissnr. 632
Urteil Nr. 5/95 vom 2. Februar 1995

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 376 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Bic Benelux AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Co-remans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 376 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, erhoben von der Bic Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 55.

Mit derselben Klageschrift wurde die einstweilige Aufhebung der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmung beantragt.

Diese Klage auf einstweilige Aufhebung wurde durch Urteil Nr. 11/94 vom 27. Januar 1994, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. März 1994, zurückgewiesen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Januar 1994.

Durch Anordnung vom 12. Januar 1994 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 14. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 21. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Erwidierungsschriftsatz wurde von der klagenden Partei mit am 27. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnungen vom 31. Mai 1994 und 6. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Dezember 1994 bzw. 24. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. Juni 1994 hat der Hof die Parteien aufgefordert, spätestens am 31. August 1994 einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich der eventuellen Auswirkungen des Gesetzes vom 3. Juni 1994 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur einzureichen.

Diese Anordnung wurde den Parteien mit am 6. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Ergänzungsschriftsatz wurde vom Ministerrat mit am 31. August 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 1994

- erschienen

. RA E. de Cannart d'Hamale und RA M. Goethals, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA B. Asscherickx und RA I. Cooreman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmung

Die angefochtene Bestimmung gehört zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993, und zwar zu dessen Buch III, das von den Ökosteuern handelt. Der angefochtene Artikel 376 ist der einzige Artikel von Kapitel III dieses Buches, mit dem Titel: « Die Wegwerfartikel ». Er lautet folgendermaßen:

« § 1. Die nachstehend aufgeführten Wegwerfartikel - mit Ausnahme derjenigen, die für medizinische Zwecke verwendet werden -, die zum Verbrauch vermarktet werden, werden mit einer Ökosteuer gemäß nachstehender Tabelle belegt:

Produkte	Ökosteuer	Ermäßigte Ökosteuer
Wegwerfrasierer Wegwerffotoapparate	10 Franken 300 Franken	- 100 Franken

§ 2. Was die Wegwerffotoapparate betrifft, werden jene Apparate befreit, für die der Steuerpflichtige den

Nachweis erbringt, daß 80 % der Teile aller Wegwerffotoapparate, die er zum Verbrauch vermarktet, bei der Herstellung anderer Fotoapparate desselben Typs wiederverwendet werden.

Die Apparate, für die der Steuerpflichtige den Nachweis erbringt, daß die Teile zu mindestens 80 % wiederverwendet worden sind, werden mit einer ermäßigten Ökosteuer von 100 Franken belegt. »

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der klagenden Partei*

A.1.1. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, indem sie vier Diskriminierungen einführe:

- Diskriminierung zwischen den Verkäufern von Wegwerfrasierern und den Verkäufern anderer Güter, die der Ökosteuer unterliegen; die erstgenannten würden einer strengeren Behandlung unterliegen, da für sie keine Möglichkeit bestehe, von der Steuer befreit zu werden, und da der Steuersatz höher liege;

- Diskriminierung zwischen den Verkäufern von Wegwerfrasierern und den Verkäufern anderer Wegwerfartikel, die ihrerseits nicht der Ökosteuer unterliegen;

- Diskriminierung zwischen den Verkäufern von Wegwerfrasierern und den Verkäufern von Wegwerffotoapparaten; im Gegensatz zu den erstgenannten würden die letztgenannten über die Möglichkeit einer Steuerverringerung verfügen, und der Steuersatz liege weniger hoch;

- Diskriminierung zwischen den Verkäufern von Wegwerfrasierern, je nachdem, ob diese Rasierer einen Griff haben oder nicht; der klagenden Partei zufolge sind Wegwerfklingen ebenfalls als Wegwerfrasierer zu betrachten, allerdings ohne Griff; die föderale Regierung sei nicht dieser Ansicht, da sie diese Klingen nicht der Ökosteuer unterziehe; der klagenden Partei zufolge liegt hier eine Diskriminierung vor.

A.1.2. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, insofern

- das Verhältnis zwischen der steuerlichen Bestrafung und der tatsächlichen Umweltbelastung angesichts der Höhe der Steuer übertrieben sei;

- die Steuer einen derart prohibitiven Charakter habe, daß sie die Wegwerfrasierer in Wirklichkeit unverkäuflich machen und die klagende Partei vom Markt verdrängen werde;

- es keine echten Ersatzprodukte zu den Wegwerfrasierern gebe, denn das frühere System der Stahlklingen biete nicht den gleichen Komfort und vor allem nicht die gleiche Sicherheit; wenn die Ersatzklingen, die die klagende Partei als Wegwerfrasierer ohne Griff bezeichnet, als solche Ersatzprodukte gelten sollten, wäre eine fehlende Verhältnismäßigkeit zwischen den Unterschieden in der Umweltbelastung und dem Steuervorteil, der letzteren gewährt werde, festzustellen.

A.1.3. Die angefochtene Bestimmung verstoße schließlich gegen verschiedene Bestimmungen:

- Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Eigentums);

- Verstoß gegen Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Diskriminierungsverbot);

- Verstoß gegen den Römer Vertrag, und zwar:

. Verstoß gegen Artikel 30 des Vertrags (Verbot mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung);

. Verstoß gegen Artikel 95 Absatz 2 des Vertrags (Verbot, auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten inländische Abgaben zu erheben, die geeignet sind, andere Produktionen zu schützen);

. Verstoß gegen die Richtlinie vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

#### *Standpunkt des Ministerrates*

A.2.1. Über die Gewährung der Steuerbefreiungen und die Festsetzung des Steuersatzes entscheide der Gesetzgeber. Die Unterscheidung zwischen den Verkäufern von Wegwerfrasierern und den Verkäufern anderer mit der Ökosteuer belegter Gegenstände sei objektiv und angemessen gerechtfertigt; die Wegwerfrasierer seien nicht von der Steuer befreit, weil ihre Wiederverwendung unmöglich sei. Alle Wegwerfrasierer würden mit einer Ökosteuer in Höhe von 10 Franken belegt. Es stehe dem Hof nicht zu, zu entscheiden, ob dieser Betrag angebracht oder wünschenswert sei. Es gebe übrigens eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen dem verwendeten Mittel und dem erstrebten Zweck; der Verbraucher würde nicht dazu angeregt werden, ein anderes Produkt zu kaufen, wenn die Wegwerfrasierer nicht das Dreifache ihres bisherigen Preises kosten würden.

A.2.2. Über die Frage, ob die Wegwerfrasierer mehr oder weniger umweltschädigend seien als die anderen, nicht mit den Ökosteuern belegten Wegwerfartikel entscheide der Gesetzgeber, der von drei großen Prinzipien ausgegangen sei: das Vorhandensein ähnlicher Produkte; die Vorbildfunktion der mit den Steuern belegten Produkte; die Beachtung angemessener Fristen für die Einführung der Ökosteuern. Die Verwirklichung dieser drei Prinzipien rechtfertige die Auswahl der Produkte.

A.2.3. Die Unterscheidung zwischen den Wegwerfrasierern und den Wegwerffotoapparaten sei gerechtfertigt, soweit die Wegwerfrasierer weder wiederverwendbar noch recyclingfähig seien und die Verbraucher nicht dazu angeregt werden könnten, sie nach Verwendung wieder einzuliefern. Die Zielsetzung der Steuer in Höhe von 10 Franken bestehe nicht darin, die ständige Politik der Behörden zu finanzieren, sondern die Gewohnheiten der Hersteller und Verbraucher in einem umweltfreundlicheren Sinne zu ändern.

A.2.4. Die Unterscheidung zwischen den Rasierern mit Griff und den Füllungen ohne Griff sei gerechtfertigt, denn die Rasierer mit Griff würden eine größere Umweltbelastung verursachen, weil der Griff nur dann wiederverwendet werden könne, wenn nur die Füllungen weggeworfen werden könnten.

A.2.5. Aus denselben Erwägungen gehe hervor, daß der Steuersatz nicht unverhältnismäßig sei; die prohibitive Wirkung würde nicht erreicht werden, wenn die Steuer nicht zur Verdreifachung des Preises führen würde.

A.2.6. Die klagende Partei räume ein, daß es tatsächlich Ersatzprodukte gebe, denn sie behaupte, daß der Verbraucher dazu gezwungen werde, wieder auf das alte System von Stahlklingen, die von ihrem Halter getrennt werden könnten, zurückzugreifen, wobei die Wirksamkeit und Sicherheit identisch seien.

A.2.7. Der Hof sei nicht dafür zuständig, eine Verletzung von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention zu beurteilen. Der zweite Absatz dieses Artikels bestimme übrigens, daß das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich halte, in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Auch in der Annahme, daß die klagende Partei in Verbindung mit den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung völkerrechtliche Bestimmungen geltend mache, entnehme sie ihnen immerhin kein einziges Argument, das sich von denjenigen unterscheide, die sie aus den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung herleite.

A.2.8. Nur die Artikel 95 bis 99 des Römer Vertrages, die sich auf die Steuern bezögen, könnten von der klagenden Partei geltend gemacht werden; der Europäische Gerichtshof habe wiederholt erkannt, daß sich der

Anwendungsbereich von Artikel 30 nicht auf die wirtschaftlichen Beschränkungen erstreckt, auf die sich andere Bestimmungen des Vertrages - wie etwa sein Artikel 95 - bezögen.

Der Gesetzgeber habe übrighens die Ökosteuer auf belgische wie importierte Produkte anwendbar gemacht.

In der Annahme, daß Artikel 30 anwendbar sei, so werde die Maßnahme durch einen der in Artikel 36 aufgeführten Gründe gerechtfertigt, wobei es sich nämlich um das zwingende Erfordernis des Umweltschutzes handele.

Da die Auslegung des Gemeinschaftsrechts gar keinen Zweifel aufkommen lasse, gebe es somit keinen Anlaß dazu, dem Europäischen Gerichtshof eine präjudizielle Frage zu unterbreiten.

A.2.9. Artikel 95 des Römer Vertrages werde genauso wenig mißachtet, da die Ökosteuer sowohl auf die importierten als auch auf die einheimischen Wegwerfrasierer mit Griff erhoben werde.

A.2.10. Die Richtlinie vom 28. März 1983 sei nicht unmittelbar anwendbar mit der innerstaatlichen Rechtsordnung. Sie bestimme nicht, daß ihre Mißachtung mit Nichtigerklärung geahndet werde. Die Verpflichtung, das Produkt mit einem Kennzeichen zu versehen, sei nicht in Artikel 376 festgeschrieben, sondern in Artikel 391, der nicht angefochten werde. Schließlich sei die Richtlinie nicht anwendbar auf eine Verpflichtung, die eine unentbehrliche Modalität für die Durchführung einer steuerlichen Maßnahme darstelle.

#### *Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.3.1. Der Hof habe die Argumentation der klagenden Partei in B.3.2 bis B.4.4 des Urteils Nr. 11/94 vom 27. Januar 1994, durch das die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen worden sei, in adäquater Weise beantwortet.

A.3.2. Der Hof habe bereits mehrmals erkannt, daß das Steuergesetz notwendigerweise die Verschiedenheit der Sachlagen, die es ins Auge fasse, unter Verwendung von Kategorien, die nur vereinfachend und annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmen würden, erfassen müsse. Der Gesetzgeber habe angekündigt, daß Ökosteuern auf andere Wegwerfartikel erhoben werden würden, die er nicht sofort besteuert habe, um einer ergänzenden Prüfung, die von der Begleitkommission durchgeführt werden solle, Rechnung zu tragen.

A.3.3. Die klagende Partei stelle nicht unter Beweis, daß die Wegwerfrasierer recyclingfähig seien oder mit Recycling- teilen hergestellt würden, was übrigens wenig wahrscheinlich erscheine.

A.3.4. Die Unterscheidung zwischen den Rasierern und den Fotoapparaten in bezug auf den Ökosteuersatz werde durch deren unterschiedliche Preise gerechtfertigt; die Ökosteuer müsse hoch sein, damit vom Konsum abgeraten werde. Die unterschiedlichen Behandlungen würden für unterschiedliche Sachlagen gelten.

A.3.5. Hinsichtlich der völkerrechtlichen Bestimmungen wird auf die Begründung des Urteils Nr. 11/94 Bezug genommen.

#### *Erwiderung der klagenden Partei*

A.4.1. Obwohl über die Festsetzung des Ökosteuersatzes und über die Gewährung der Steuerbefreiungen der Gesetzgeber entscheide, müsse dieser allerdings die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes beachten. Er müsse also die Gründe der von ihm getroffenen Entscheidung angeben. Die Beweislast werde umgekehrt, wenn - wie von der Flämischen Regierung - behauptet werde, daß die klagende Partei nicht unter Beweis stelle, daß die Wegwerfrasierer nicht für Recycling in Frage kämen. Die Erklärungen des Ministerrates seien genausowenig begründet.

Es werde nicht dargelegt, weshalb der Ökosteuersatz für Wegwerfrasierer 150 bis 250 Prozent betrage und weshalb vom Kauf dieser Artikel radikal abgeraten werden solle, wohingegen dies bei anderen mit der Ökosteuer belegten Produkten nur teilweise und unter Einbeziehung von Ausnahmen geschehen könne.

A.4.2. Zahlreiche Wegwerfartikel seien umweltbelastender als die Wegwerfrasierer, die 7 bis 20 Mal verwendet würden, wobei nicht zu übersehen sei, daß ihr Ersatzprodukt - der Rasierer mit Rasierklingen - nicht die gleichen Vorteile *in puncto* Komfort, Effizienz und Sicherheit biete. Daß unter den Wegwerfapparaten ausgerechnet die Rasierer und die Fotoapparate ausgewählt worden seien, stelle eine Diskriminierung dar.

Obwohl die Ökosteuern nur allmählich eingeführt werden könnten, so bedürfte es immerhin einer Rechtfertigung, daß man mit den Rasierern angefangen habe, anstatt mit Plastiksäcken oder Wegwerftellern und - bechern.

Das gleiche gelte für das Argument im Zusammenhang mit der Vorbildfunktion der Ökosteuer oder mit der angemessenen Frist für die Einführung dieser Steuer; nichts rechtfertige, daß die zwei in Betracht gezogenen Wegwerfartikel unter Ausschluß der anderen besteuert würden.

A.4.3. Die Unterscheidung zwischen den Rasierern und den Fotoapparaten hinsichtlich des Steuersatzes werde weder durch eine angebliche Recyclingunfähigkeit, noch durch Unterschiede hinsichtlich der jeweiligen Kosten, noch durch den Umstand, daß die Fotoapparate wieder eingeliefert werden könnten, gerechtfertigt.

Die Wegwerfrasierer mit Griff und die « Kassetten » ohne Griff seien Wegwerfvorrichtungen, von denen die Klingen nicht getrennt werden könnten; sie würden sich durch die Form unterscheiden, und nicht durch das Maß der Umweltbelastung.

A.4.4. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei verletzt, und zwar sowohl hinsichtlich des Steuersatzes als auch hinsichtlich des prohibitiven Charakters der Steuer und des Nichtvorhandenseins eines wirklichen Ersatzproduktes.

A.4.5. Es wird auf die Klageschrift verwiesen, was die - hilfsweise vorgebrachte - Verletzungen des internationalen Rechtes betrifft.

- B -

B.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.2. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine « den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird » (Artikel 369 1<sup>o</sup> des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

B.3. Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer « jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.4. Was die Ökosteuer auf Wegwerfartikel für einmalige Verwendung betrifft, bezweckt der Gesetzgeber die Abnahme bzw. sogar die Einstellung des Verbrauchs gewisser Wegwerfartikel, für die es langlebige Ersatzprodukte gibt, wie etwa im Falle der Wegwerfrasierer Rasierapparate mit austauschbaren Klingen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 76; *Parl. Dok.*, Senat,

1992-1993, Nr. 777-5, S. 7).

Die Liste der mit der Ökosteuer belegten Wegwerfartikel soll aufgrund der von der Begleitkommission unterbreiteten Vorschläge bezüglich der Zweckmäßigkeit, kostenlos verteilte Plastikbeutel, für einmalige Verwendung bestimmte Teller und Becher, nicht nachfüllbare Feuerzeuge usw. mit einer Ökosteuer zu belegen, ergänzt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, SS. 83-84).

B.5. Die Ökosteuern, die darauf abzielen, die Konsumgewohnheiten im Sinne des Umweltschutzes zu ändern, haben zwangsläufig zur Folge, daß diejenigen, die mit Gütern handeln, deren Verschwinden oder zumindest deren Verringerung aus dem Angebot der Gesetzgeber bezweckt, unterschiedlich behandelt werden. Der Hof kann die vom Gesetzgeber getroffene Wahl nur dann rügen, wenn die sich aus dem Gesetz ergebenden Unterscheidungen offensichtlich willkürlich oder unangemessen sind.

*Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung zwischen Verkäufern von Wegwerfrasierern und Verkäufern anderer mit der Ökosteuer belegter Gegenstände*

B.6. Wie die klagende Partei betont, sind von allen mit den Ökosteuern belegten Gegenständen die Wegwerfrasierer am schwersten betroffen, denn der Steuersatz ist verhältnismäßig am höchsten und es sind keine Möglichkeiten der Ermäßigung oder Befreiung vorgesehen.

Dieser Behandlungsunterschied ist jedoch nicht bar jeglicher objektiven und angemessenen Rechtfertigung.

B.7. Wenn eine Steuer auf einen Artikel, der zum Preis von 4 oder 6,50 Franken vertrieben wird, eine hemmende Wirkung zum Ziel hat, muß sie notwendigerweise verhältnismäßig schwerer sein als diejenige, die auf andere Gegenstände erhoben wird.

B.8. Der Umstand, daß bei anderen Gegenständen eine Ermäßigung der Ökosteuer oder eine Befreiung von dieser Steuer vorgesehen ist, ist darauf zurückzuführen, daß sie wiederverwendbar

oder recyclingfähig sind. Im Gegensatz zu dem, was bei jenen Gegenständen, die zwangsläufig den Lieferanten zurückgebracht werden - etwa die Wegwerffotoapparate - oder sich zu einer Pfandgeldregelung eignen, vorgeschrieben ist, scheint bei den Wegwerfrasierern das Recycling nicht leicht durchführbar zu sein. Die Möglichkeit der Wiederverwendung ist eben wegen des Prinzips des völlig wegwerfbaren Rasierers ausgeschlossen, außer wenn der Griff behalten und nur die gebrauchten Füllungen weggeworfen werden. Der Gesetzgeber konnte also berechtigterweise davon ausgehen, daß die Benutzung von Rasierern mit austauschbaren Klingen gefördert werden soll. Man berief sich zur Begründung der angefochtenen Bestimmung auf das Vorhandensein dieses « dauerhaften Ersatzproduktes » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 76; *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 7).

B.9. Die in Artikel 369 7° des Gesetzes vermittelte Begriffsbestimmung des Wegwerfgegenstands « zielt darauf ab, Artikel jeder Art zu erfassen, die dafür bestimmt sind, einmalig oder nur wenige Male verwendet zu werden, obwohl es ein dauerhaftes Ersatzprodukt gibt, das zum selben Zweck verwendet werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 78). Es wurde ebenfalls präzisiert, daß die Möglichkeit, « das gebrauchte, geleerte oder entladene Element zu ersetzen, nachzufüllen oder aufzuladen, nicht nur technischer Art sein soll, sondern auch handelsüblich. Anders gesagt, ein Verbraucher muß etwa die nicht mit der Steuer belegte Alternative zum Wegwerfprodukt und die Füllung genauso leicht kaufen können wie das Basisprodukt » (ebenda).

B.10. Die Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Rasierern verhindern nicht, daß der Rasierer mit Nachfüllung als Alternative zum Wegwerfrasierer betrachtet wird, denn sie entsprechen einem wesentlich identischen Verwendungszweck; das Umsteigen vom einen Produkt auf das andere stößt nicht auf technisch oder kommerziell unüberwindbare Schwierigkeiten.

B.11. Der Umstand, daß Wegwerfrasierer mit einer erheblichen Ökosteuer belegt werden, die weder ermäßigt werden kann, noch befreiungsfähig ist, ist nicht als offensichtlich diskriminierend anzusehen.

*Hinsichtlich der Diskriminierung zwischen Verkäufern von Wegwerfrasierern und Verkäufern anderer, nicht mit der Ökosteuer belegter Wegwerfgegenstände*

B.12. Der Gesetzgeber, der vorgesehen hat, daß auf Hinweis der Begleitkommission weitere Wegwerfgegenstände mit der Ökosteuer belegt werden können, ist davon ausgegangen, daß zwei Produkte, für die es mehrere langlebige Ersatzprodukte gibt, an erster Stelle zu berücksichtigen waren (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 4). Er betonte ebenfalls die «Signalfunktion der Ökosteuern bei der ökologischen Bewußtseinsbildung» (ebenda, S. 27), die «vielmehr symbolhafte Beschaffenheit» einer Ökosteuer, die «darauf abzielt, dem Verbraucher eine klare Botschaft zu übermitteln und ihn auf die negativen Aspekte des ständigen Wegwerfens hinzuweisen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 84). Wenngleich er sich dessen bewußt ist, daß die unmittelbare Auswirkung der angefochtenen Bestimmung auf den Umweltverschmutzungsgrad sehr gering wäre, hat er sie immerhin dahingehend begründet, daß «mit den Ökosteuern neben wirtschaftlichen auch kulturelle Zielsetzungen (Änderungen des Verbraucherverhaltens) bezweckt werden» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 150).

B.13. Auch wenn die angefochtene Bestimmung dazu führen sollte, daß die Wegwerfrasierer vom Markt verschwinden, könnten die dementsprechend herangezogenen Begründungen nicht für offensichtlich unangemessen betrachtet werden. Wegwerfrasierer bilden zwar kein ansehnliches Abfallvolumen, aber es ist immerhin anzunehmen, daß ein Gesetz, das zu einer Verringerung ihrer Verwendung führt, so beschaffen ist, daß es eine korrigierende Funktion erfüllt. Die zu diesem Zweck getroffene Auswahl eines solchen Gegenstands unter vielen anderen läßt sich nicht als willkürlich bewerten, denn es handelt sich um einen Gegenstand, der früher langlebig war und von einem Großteil der Bevölkerung alltäglich benutzt wird.

*Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung zwischen Verkäufern von Wegwerfrasierern und Verkäufern von Wegwerffotoapparaten*

B.14. Das System, das es hinsichtlich der Wegwerffotoapparate ermöglicht, keine Ökosteuern entrichten zu müssen oder eine Ermäßigung dieser Steuern zu erhalten, erklärt sich daraus, daß diese Apparate «zwecks Entwicklung des Films ohnehin zum Verkäufer zurückgebracht werden müssen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 153). Diese Eigenart erleichtert die Rückgewinnung der Apparate zu Recycling- oder Wiederverwendungszwecken. Es zeigt sich nicht, daß dieses System leicht durchführbar wäre, was die Wegwerfrasierer betrifft; der niedrige Preis

und die Häufigkeit der Benutzung rechtfertigen den Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Rückführungssystems, wobei - im Gegensatz zu den Fotoapparaten - die Verbraucher wohl kaum ein Interesse daran haben, sie den Lieferanten zurückzubringen.

Der von der klagenden Partei beanstandete Behandlungsunterschied ist offensichtlich nicht bar jeglicher Rechtfertigung.

*Hinsichtlich der angeblichen Diskriminierung zwischen Verkäufern von Wegwerfrasierern je nachdem, ob der Griff wegwerfbar ist oder nicht*

B.15. Obwohl diese Unterscheidung nicht ausdrücklich in der angefochtenen Bestimmung verankert ist, geht aus den Vorarbeiten hervor, daß die Rasierer, bei denen nur die Ersatzklingen wegwerfbar sind, nicht mit den Ökosteuern belegt werden sollen. Der Rasierer mit wegwerfbaren Klingen wird übrigens als Alternative betrachtet, die rechtfertigt, daß der völlig wegwerfbare Rasierer vom Markt verschwindet (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 7; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 76).

B.16. Es ist nicht offensichtlich unangemessen, die völlig wegwerfbaren Rasierer anders zu behandeln als diejenigen, bei denen nur die Füllung weggeworfen wird. Erstere bringen unnötigerweise eine immer größer werdende Abfallmenge zustande; insofern, als sie die Verbraucher dazu anregen, einen Teil des Rasierers wegzuworfen, der behalten werden könnte, symbolisieren sie die «Wegwerfgewohnheiten», denen der Gesetzgeber entgegenzutreten wollte. Es ist nicht diskriminierend, sie mit einer Ökosteuer zu belegen, von der die Rasierer mit Füllung befreit sind.

*Hinsichtlich der Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes*

B.17. Aus den in B.7 bis B.16 zum Ausdruck gebrachten Gründen ist es nicht unangemessen im Verhältnis zum verfolgten Zweck, eine als prohibitiv angesehene Steuer einzuführen, auch wenn dadurch der Wegwerfrasierer vom Markt verschwinden sollte; es gibt nämlich eine Alternative, die Verbraucher wie Hersteller in die Lage versetzt, ihre Entscheidungen neu zu orientieren.

Dem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

*Hinsichtlich der angeblichen Verletzung des internationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts*

B.18. Der Hof ist nicht dafür zuständig, über Klagegründe zu befinden, die unmittelbar auf der Verletzung von Bestimmungen des internationalen Rechts oder des Gemeinschaftsrechts beruhen.

B.19. In der Annahme, daß davon ausgegangen werden kann, daß die ersten zwei dieser Klagegründe, in denen die Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen geltend gemacht wird, in welchen der Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verankert ist, implizit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verbunden sind, so beruhen sie ohnehin auf keinen anderen Argumenten als denjenigen, die in B.1 bis B.18 geprüft und für unbegründet befunden wurden.

Sie sind zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior